

22.06.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am
20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/7308 -
den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

- Drucksache 11/6940 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90

Erster Durchgang: Drs. 67/90

Erstes Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 06. Juli 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 109 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.